

COPIA.



S In *Lehrmeister und Stellvertreter des Loeblichen Rathsgerber Mittels*
in der *Königlichen Preussisch* *in und in Churfürstlichen Fürstenthümern*
Opeln gelegenen *Immediat Stadt Neudach*
thun, nebst Anerbietung unserer bereitwilligsten Dienste nach eines jeden Standes
Gebühr, kraft dieses hiermit kund, daß vor uns *bei Herrn Justizrath Dr. Lark* erschienen

des kgl. Preuss. Justizraths in der Provinz Posen, Mathias Matz welcher bekannt und ausgesagt, daß
Vorzeiger dieses *Lorenz Haneck*, gebürtig aus *Fülz in Churfürstenthum*
am 1. April 1803 Jahre hintereinander nach Vorschrift des uns allergnädigst ertheilten Privilegii, als von *Michael 1800*
bis April 1803 in *Polen* erlernt, und sich in seinen Lehr-Jahren nicht allein ehrlich, red-
lich, fromm und treu gegen seinen Lehr-Meister sondern auch gegen *gesamte Mitbürger und Gesellen*
und sonst gegen Jedermanniglich, dergestalt wie es einem gottesfürchtigen und ehrliebenden *Lehr-Jungen* wohl
ansteht und gebühret, verhalten hat. Da nun dieses, wie uns selbst bewußt, allermassen wir es in unserer *Justizrath Dr. Lark*
Lehr - also löblichen Gebrauch nach, aufgezeichnet gefunden, der Wahrheit gemäß, und Vorzeiger dieses, Namens
Lorenz Haneck uns um einen Lehr-Brief unter unserm *Justizrath Dr. Lark* Siegel gebührend ersucht:
Als haben wir dessen Ansuchen der Billigkeit gemäß, und zu Steuer der Wahrheit, gebührend statt gegeben. Es gelanget
derowegen an alle und jede nach Standes-Erforderung, denen dieser Lehr-Brief vorgezeigt wird, absonderlich an alle
Mitbürger auch *an Justizrath Dr. Lark* zugethane *Gesellen* unser gehorsamstes Dienst- und freundliches Bitten,
diesem unsern Lehr-Briefe guten Glauben zu geben, und denselben mehr gemeldetem *Lorenz Haneck*
wegen seines ehrlichen Lebens und Wandels, auch vollkommen ausgestandener Lehrzeit fruchtbarlich genießen zu las-
sen, und sich überall gegen denselben günstig und willfährig zu erzeigen, welches Er vor seine Person mit schuldigstem
Dank erkennen wird, und wir in dergleichen und andern Fällen nach Möglichkeit zu verschulden erbötig und bereit sind.
Zu Urkund dessen haben Wir jetziger Zeit *Lehrmeister und Stellvertreter* diesen Lehrbrief eigenhändig unterschrieben,
und mit unserm gewöhnlichen *Justizrath Dr. Lark* Siegel bekräftiget. So geschehen. *Neudach den 10. April 1803.*



*Königliche
Justizkanzlei*